

jenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 .M nicht erreicht.

§ 56 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Verachtungen Anwendung.

§ 5.

Die nach § 47 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zuzunehmen.

§ 6.

Dem § 47 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist anzufügen:

„In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.“

§ 7.

Das Ministerium kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 8.

Unter Beobachtung ihrer ortsgesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gemeindeabgaben können die Gemeinden Zuschläge zu den Steuerföhen, die nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 veranlagt oder berichtigt worden sind, erheben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 6 selbst nachträglich Steuerföhe veranlagern oder berichtigen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 7 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend.

§ 9.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.